

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr.9

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat  
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

---

8. Jahrgang 15.12.1999 Nr. 9

---

### INHALT:

Seite

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Frauenförderrichtlinien der Universität Potsdam vom 11. November 1999 ..... 102
- Wahlordnung der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 ..... 106
- Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen  
Masterstudiengang "Polymer Science" der Freien Universität Berlin, der  
Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin  
und der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 ..... 112

#### II. Bekanntmachungen

- Entscheidung des Rektors über die Binnenstruktur des Sprachenzentrums ..... 116

Z 06930

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Frauenförderrichtlinien der Universität Potsdam

Vom 11. November 1999

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) i.V.m. Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (Am-Bek UP S. 52) folgende Richtlinien als Satzung erlassen:

### Präambel

#### Abschnitt 1

#### Herstellung von Chancengleichheit bei Personalentscheidungen

- § 1 Stellenausschreibungen
- § 2 Stellenbesetzungen, Berufungen und Beförderungen: Auswahlkriterien, Verfahrensregelungen
- § 3 Besetzung und Vergabe von Gastprofessuren und Lehraufträgen
- § 4 Ausbildungsplätze

#### Abschnitt 2

#### Studium, Lehre, Forschung

- § 5 Studium und Lehre
- § 6 Frauen- und Geschlechterforschung
- § 7 Stipendien und wissenschaftliche Nachwuchsförderung
- § 8 Anreizsysteme

#### Abschnitt 3

#### Fort- und Weiterbildung

- § 9 Weiterbildungsangebote

#### Abschnitt 4

#### Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft als Beruf

- § 10 Kinderbetreuung
- § 11 Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft
- § 12 Arbeitszeit und Arbeitsorganisation
- § 13 Freistellungen und Beurlaubung

#### Abschnitt 5

#### Gleichstellungsbeauftragte, Frauenförderpläne, Umsetzung der Richtlinien

- § 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 15 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten
- § 17 Berichtspflicht
- § 18 In-Kraft-Treten

### Präambel

Die Frauenförderrichtlinien der Universität Potsdam bilden den Rahmen für Entscheidungen der Organe der Universität

und der Universitätsleitung, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Chancengleichheit der weiblichen Mitglieder der Universität, den Abbau von Benachteiligung und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu erreichen.

Die in den Förderrichtlinien verankerten Zielsetzungen sind bei allen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen und durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen.

Entsprechend werden für die Universität Potsdam folgende mittelfristigen Ziele für Frauenförderung festgelegt, die Bestandteil der Entwicklungs- und Strukturplanung der Universität sind:

- Bei Neubesetzungen soll eine Steigerung des Anteils der mit Frauen besetzten Professuren auf 30% erreicht werden.
- Der 1998 erreicht Frauenanteil von 50% bei Habilitationen soll gehalten werden.
- Bei Promotionen soll ein Frauenanteil von mindesten 50% erreicht werden.

#### Abschnitt 1

#### Herstellung von Chancengleichheit bei Personalentscheidungen

##### § 1 Stellenausschreibungen

(1) Stellenausschreibungen als wichtige Voraussetzung zur Wahrnehmung von Chancen erfolgen grundsätzlich öffentlich.

(2) Den Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ausschreibungen zu geben. Abweichungen von der Ausschreibungspflicht sind den Gleichstellungsbeauftragten anzuzeigen.

(3) In den Stellenausschreibungen aller Universitätsbereiche muß im Anzeigentext folgende Formulierung enthalten sein: "Die Universität Potsdam strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im wissenschaftlichen Bereich an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf."

(4) Während der Ausschreibungsfrist, insbesondere für Professuren, suchen die Fakultäten nach geeigneten Bewerberinnen und fordern diese zur Bewerbung auf. Um potenzielle Bewerberinnen anzusprechen, werden momentan bestehende Datenbanken habilitierter Frauen genutzt.<sup>1</sup> Die Fakultäten haben über ihre Bemühungen, Frauen zu gewinnen, Nachweis zu führen.

(5) Bei Stellenausschreibungen für Professuren soll geprüft werden, ob Erfahrungen in der Frauen- und Geschlechterforschung als ein Qualitätsmerkmal für die Professur mit aufgenommen werden kann.

##### § 2 Stellenbesetzungen, Berufungen und Beförderungen: Auswahlkriterien, Verfahrensregelungen

(1) Als Zielsetzung zur Erhöhung des Frauenanteils beim hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal wird eine Steigerung des Frauenanteils, orientiert an dem jeweiligen Frauenanteil der vorangegangenen Qualifikationsstufe

<sup>1</sup> Beispielsweise: "Kartei habilitierter Frauen" der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung der Freien Universität Berlin und "Infosys Verzeichnis habilitierter und promovierter Frauen" an der Universität Bonn.

(Kaskadenprinzip), angestrebt. Entsprechendes soll auch für das nebenberuflich tätige Personal gelten.

(2) In allen Bereichen der Universität, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Bewerberinnen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerberinnen vorgezogen. Dies gilt unter der Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit.

(3) Bei Entscheidungen über Beförderungen und Höhergruppierungen gilt in Konkurrenzsituationen von Frauen und Männern Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeitliche Verzögerungen bei Qualifikationsabschlüssen aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht nachteilig angerechnet werden.

(5) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle für die Stelle geeigneten Bewerberinnen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen.

(6) Den Berufungs- und Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte Frauen angehören, in Berufungskommissionen mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens eine Professorin.

### § 3 Besetzung und Vergabe von Gastprofessuren und Lehraufträgen

Für die Besetzung und Vergabe von Gastprofessuren und Lehraufträgen gelten folgende Zielorientierungen: Gastprofessuren und Lehraufträge aus Haushaltsmitteln der Universität sollen unbeschadet der Bestenauswahl vorrangig an Frauen vergeben werden, soweit Frauen im Lehrkörper unterrepräsentiert sind. Der Dekan legt der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik zur Besetzung von Gastprofessuren und der Vergabe von Lehraufträgen vor.

### § 4 Ausbildungsplätze

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wird angestrebt, die Hälfte der Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerberinnen zu besetzen.

## Abschnitt 2 Studium, Lehre, Forschung

### § 5 Studium und Lehre

(1) Zur Frauenförderung während des Studiums ergreift die Universität verstärkt Maßnahmen, um Begabungen von Frauen stärker als bisher zu fördern. Die für Studium und Lehre zuständigen akademischen Gremien und Verwaltungseinheiten entwickeln dazu geeignete Maßnahmen. Sie berichten jährlich den Gleichstellungsbeauftragten und der Universitätsleitung über ihre Aktivitäten.

(2) In der Verantwortung der Studienberatung sowie der Fakultäten und Institute werden geschlechtsspezifische Orientierungs- und Informationsangebote über Studienmöglichkeiten, Berufsfelder und Karrieremöglichkeiten in der Wissenschaft bereit gestellt. Diese Angebote werden in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität weiterentwickelt.

(3) Als studienbegleitende Maßnahmen werden in Fächern mit deutlicher Unterrepräsentanz von Frauen spezielle Studieneinführungen und Tutorienprogramme für Studentinnen entwickelt.

(4) In Fächern, in denen weibliche Lehrende zur Berufsidentifikation noch immer deutlich unterrepräsentiert sind, wird angestrebt verstärkt Gastprofessorinnen in die Lehre einzubeziehen.

(5) Bei der Vergabe von Tutorien und SHK-Stellen gilt als Orientierungsgröße für die Vergabe an Studentinnen der Frauenanteil im Hauptstudium.

(6) Die Fakultäten wirken auf eine umfassende Integration der Geschlechterperspektiven in die Fachausbildung hin, soweit das sinnvoll ist.

### § 6 Frauen- und Geschlechterforschung

(1) Die Universität fördert die Bildung von Forschungsschwerpunkten zur Frauen- und Geschlechterforschung und die Durchführung von Projekten dieser Forschungsdisziplin. Alle Organisationseinheiten und Gremien sind aufgefordert, entsprechende Vorhaben, insbesondere disziplinübergreifende Projekte bei der Vergabe von Sach- und Personalmitteln, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Schwerpunkte zur Frauen- und Geschlechterforschung sollen bei der Entwicklungsplanung, insbesondere bei Strukturentscheidungen, berücksichtigt werden. Sie sollen durch die Zuweisung von Qualifikationsstellen ausreichend unterstützt werden.

(3) Die Universität führt regelmäßig eine Bestandsaufnahme über die Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität durch und dokumentiert sie in geeigneter Form in ihrem Forschungsbericht. Sie fördert den wissenschaftlichen Austausch in diesem Bereich u.a. durch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

(4) Die Universität Potsdam fördert den Aufbau von Studienangeboten und Studiengängen der Frauen- und Geschlechterforschung. Frauen- und Geschlechterstudien sind so im Lehrangebot zu berücksichtigen, dass damit prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden.

(5) Solange Lehrveranstaltungen aus der Frauen- und Geschlechterforschung nicht angemessen durch das hauptberufliche wissenschaftliche Personal angeboten werden können, wird verstärkt darauf hingewirkt, durch Gastprofessuren und Lehraufträge das Lehrangebot zu ergänzen.

### § 7 Stipendien und wissenschaftliche Nachwuchsförderung

(1) Die Universität setzt sich zum Ziel, die Promotionsquote von Frauen so zu erhöhen, dass sie proportional den Studienabschlüssen von Frauen entspricht.

(2) Bei Ausschreibungen für Stipendien wird in den Ausschreibungstext übernommen: "Die Universität strebt an, den Anteil von Frauen bei Promotionen zu erhöhen und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf."

(3) Zentrale Vergabekommissionen legen der Gleichstellungsbeauftragten nach jeder Vergaberunde eine geschlechtsspezifische Statistik über Bewerbungen und Vergabe von Stipendien vor.

(4) Um die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von Frauen nach der Promotion nachhaltig zu unterstützen, gilt als Orientierung, hochschulfinanzierte Stellen entsprechend der weiblichen Promotionsrate an Frauen zu vergeben.

(5) Für Habilitationsstipendien wird ein Frauenanteil, wie er Promotionsabschlüssen von Frauen entspricht, angestrebt.

## § 8 Anreizsysteme

(1) An der Universität werden für die Erreichung der Zielstellungen zur Frauenförderung zweckgebundene Finanzmittel festgelegt. Bei der leistungsorientierten Mittelvergabe an der Universität sind auf allen Ebenen Indikatoren zur Frauenförderung zu integrieren

(2) Die für Mittelverteilung zuständige Kommission wird das bestehende Anreizsystem zur Frauenförderung weiterentwickeln. Sie berichtet der Präsidentin/dem Präsidenten über ihre Ergebnisse.

### Abschnitt 3

#### Fort- und Weiterbildung

## § 9 Weiterbildungsangebote

(1) In die Fortbildungsangebote der Universität sind Themen zur Frauenförderung sowie der Frauendiskriminierung aufzunehmen und in passende Veranstaltungen zu integrieren. Sie sind insbesondere Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen für Dienstkräfte mit Leitungsaufgaben.

(2) Frauen werden ermutigt, sich im Interesse ihrer beruflichen Qualifikation an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu beteiligen.

(3) Das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten legt der Gleichstellungsbeauftragten jährlich eine Statistik über beantragte und bewilligte Weiterbildungsmaßnahmen von Frauen vor.

(4) Mitarbeiterinnen, die qualifizierende Weiterbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen haben, werden bei der Besetzung eines entsprechend der erworbenen Qualifikation ausgewiesenen Arbeitsplatzes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt, solange Frauen auf den entsprechenden Arbeitsplätzen unterrepräsentiert sind.

### Abschnitt 4

#### Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft als Beruf

## § 10 Kinderbetreuung

(1) Die Universität misst der Kinderbetreuung der Hochschulangehörigen mehr als bisher Bedeutung zu. Auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung für Kinderbetreuung wird ein Konzept entwickelt, das hochschulnahe und flexible Formen und Zeiten der Kinderbetreuung, insbesondere für studierende Eltern sowie für den wissenschaftlichen Nachwuchs, berücksichtigt.

(2) Vertretungen im Erziehungsurlaub werden gewährt. Die Kanzlerin/der Kanzler hat den Nachweis für unabwiesbare Einschränkungen zu führen.

## § 11 Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft

(1) Die Universität Potsdam wirkt darauf hin, dass sich Elternschaft nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken und ergreift dafür in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung des Angebotes an Kinderbetreuung und zur Schaffung geeigneten und bezahlbaren Wohnraums für Studierende mit Kindern.

(2) Zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft soll eine flexiblere Planung und Durchführung des Studiums ermöglicht werden. Insbesondere sollen Fristenregelungen bei der Durchführung von Praktika, bei Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen in Studien- und Prüfungsordnungen berücksichtigt werden. Die zeitliche Gestaltung von Öffnungszeiten in den Bibliotheken und Laboren soll den Anforderungen studierender Eltern besser entsprechen.

## § 12 Arbeitszeit und Arbeitsorganisation

(1) Beschäftigungsverhältnisse sollen so gestaltet sein, dass Elternschaft sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit der Wahrnehmung der Dienstaufgaben vereinbar sind.

(2) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Eine Teilzeitbeschäftigung soll der Besetzung einer Leitungsfunktion nicht entgegenstehen.

## § 13 Freistellungen und Beurlaubung

(1) Die Dienststelle informiert die Beschäftigten umfassend über die gesetzlichen Möglichkeiten der Freistellung z.B. zur Betreuung eines Kindes und weist insbesondere auch Männer auf die Möglichkeit hin, Erziehungsurlaub, Beurlaubung und Teilzeittätigkeiten aus familiären Gründen in Anspruch zu nehmen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die familienbedingt ihre Tätigkeit unterbrechen, wird durch Kontaktangebote der Anschluss an Lehre und Forschung ermöglicht.

### Abschnitt 5

#### Gleichstellungsbeauftragte, Frauenförderpläne, Umsetzung der Richtlinien

## § 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hin. Sie beraten und unterstützen in diesem Sinne die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Organe, Gremien und Einrichtungen der Universität, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderlinien und Frauenförderplänen.

(2) Um die Interessen der weiblichen Mitglieder der Universität zu vertreten, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Zusammenarbeit mit den Gremien der Universität bei der Erstellung von Zielvereinbarungen zur Frauenförderung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung leistungsbezogener Kennziffern des Globalhaushalts,
- Mitwirkung in Vergabekommissionen von Stipendien und Mitteln aus Sonderprogrammen,
- Mitwirkung und Stellungnahme in Berufungs- und Einstellungskommissionen,
- Mitwirkung und Stellungnahme bei Struktur- und Personalentscheidungen,
- Stellungnahme bei der Verabschiedung und Änderung von Frauenförderplänen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Universitätsverwaltung sowie der Universitätsbibliothek bilden den Gleichstellungsrat und unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte der Universität. Sie vertreten sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die in Absatz 3 genannten Gleichstellungsbeauftragten nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- individuelle Beratung von Mitarbeiterinnen und Studentinnen,
- Zusammenarbeit mit den Gremien und Interessenvertretungen der Fakultäten bzw. Einrichtungen bei Struktur- und Personalentscheidungen,
- Mitwirkung und Stellungnahme in Berufungs- und Einstellungsverfahren in ihren Zuständigkeitsbereichen,
- Mitwirkung und Stellungnahme bei dezentraler Mittelvergabe,
- Mitwirkung und Stellungnahme bei der Mittelverteilung aus dem Anreizsystem,
- Begleitung der Erarbeitung von Frauenförderplänen und Hinwirkung auf deren Umsetzung.

#### § 15 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung ihres jeweiligen Bereichs.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten sind rechtzeitig über Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu unterrichten und anzuhören. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dafür ist ihnen innerhalb einer Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zu geben. Die Gleichstellungsbeauftragten sind über beabsichtigte Maßnahmen (Eilentscheidungen) der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekane/Dekaninnen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer rechtmäßigen Aufgaben von Weisungen frei. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Aufgaben Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Präsi-

dentin/dem Präsidenten und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### § 16 Frauenförderpläne

(1) Die Frauenförderrichtlinien werden umgesetzt durch Frauenförderpläne, die die Fakultäten, die Universitätsverwaltung sowie die Universitätsbibliothek für jeweils vier Jahre zu erstellen haben. Zuständig sind die jeweiligen Leitungen.

(2) Grundlagen der Frauenförderpläne sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigten- und Studierendenstruktur sowie konkrete Festlegungen für die Erhöhung des Frauenanteils in den jeweiligen Personalgruppen. Für die Zielsetzungen zur Erhöhung des Frauenanteils des wissenschaftlichen Personals gilt das sogenannte "Kaskadenprinzip", d.h. eine Orientierung am Frauenanteil der jeweils vorangegangenen Qualifikationsstufe.

(3) Von den jeweils Zuständigen ist festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen der strukturellen Benachteiligung von Frauen entgegengewirkt werden soll

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte legt nach vier Jahren dem für die Erstellung des Frauenförderplans zuständigen Organ oder Gremium ihres Bereichs einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung des Förderplans vor. Sie macht Vorschläge für die Fortschreibung oder Anpassung des Frauenförderplans an die aktuelle Entwicklung.

#### § 17 Berichtspflicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Senat in Abständen von zwei Jahren über die Bemühungen zur Erhöhung der Anteile von Frauen beim wissenschaftlichen Personal, beim Personal aus Technik und Verwaltung und bei den Studentinnen. In diesem Zusammenhang überprüft der Senat die Wirksamkeit der Frauenförderrichtlinien und der Frauenförderpläne in den jeweiligen Bereichen.

(2) Erhebungen und Untersuchungen für Zwecke der Hochschulstatistik werden grundsätzlich geschlechterdifferenziert erstellt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident legen der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung und den Gleichstellungsbeauftragten jährlich Entwicklungsstatistiken der Beschäftigten- und Studierendenstruktur sowie der Promotions-, Habilitations- und Forschungsförderung und der absolvierten Prüfungen vor.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Die Frauenförderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 9. Dezember 1999

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 i.V. m. § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) folgende Wahlordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat
§ 3	Wahlbezirke
§ 4	Wahltermin und Wahldurchführung
§ 5	Ausübung des Wahlrechts
§ 6	Wahlgrundsätze und Wahlsystem
§ 7	Wahlausschuss
§ 8	Wahlbeauftragte der Wahlbezirke
§ 9	Wahlausschreibung
§ 10	Wählerverzeichnis
§ 11	Wahlvorschläge
§ 12	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 13	Vorbereitung des Wahlgangs
§ 14	Wahlgang
§ 15	Briefwahl
§ 16	Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 17	Erklärung nach Wahlen
§ 18	Wahlniederschrift
§ 19	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
§ 20	Stellvertretung
§ 21	Vakanzen und Nachrücken
§ 22	Amtszeit und Wiederwahl
§ 23	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
§ 24	In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- der Mitglieder des Senats,
- der Mitglieder der Fakultätsräte,
- der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 2 Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat

Jede Fakultät bildet einen Wahlkreis zur Wahl jeweils eines Mitgliedes aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat. Darüber hinaus bilden alle Fakultäten einen Wahlkreis zur Ermittlung des weiteren Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat.

## § 3 Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen an Wahltagen ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten und die Zentralebene.

In der Zentralebene wählen die Mitglieder der Universität aus den Einrichtungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GrundO.

## § 4 Wahltermin und Wahldurchführung

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig an bis zu drei aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Wahltermin und Wahlzeit werden vom Wahlausschuss festgelegt. Die Wahlzeit soll von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr dauern. Durch die Bestimmung des Wahltermins ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Die Termine für Ergänzungswahlen werden vom Wahlausschuss festgelegt. Dieser kann von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 abweichen.

## § 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen gemäß Artikel 8 Abs. 1 GrundO und nur in einem der Wahlbezirke (§ 3) ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Studierende werden im Wählerverzeichnis nach ihrem ersten Studienfach einem Wahlbezirk zugeordnet.

(2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Wahlbezirken angehören, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gemäß § 7 Abs. 2 gegenüber schriftlich eine Erklärung für diese Wahl darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder in welchem anderen Wahlbezirk sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlausschuss über die Zuordnung.

## § 6 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.

(4) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidatinnen und -kandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten hat oder ist bei einer nachträglichen Vakanz (§ 21 Abs. 1) die Reserveliste erschöpft, erfolgt eine Ergänzungswahl (§ 4 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Absatz 7).

(6) Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt oder höchstens doppelt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, wie der Gruppe Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(7) Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist die Wählerin oder der Wähler nicht an Kandidatinnen oder Kandidaten gebunden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmzahl als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

## § 7 Wahlausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss bestellt. Dem Wahlausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 GrundO) an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Lässt sich ein Mitglied als Kandidatin oder Kandidat für den Senat oder für einen Fakultätsrat auf-

stellen oder wird es gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung nach Satz 3 durchzuführen.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter) und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## § 8 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke

(1) Wahlen in den Fakultäten werden von den Dekaninnen und Dekanen als Wahlbeauftragte durchgeführt.

(2) Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter für die Zentralebene (§ 3) ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Die Wahlbeauftragten sollen zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder ihres Wahlbezirkes als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszahlung berufen. Dabei sollen möglichst alle Gruppen nach Artikel 8 Abs. 1 GrundO berücksichtigt werden. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt für Wahlhelfer entsprechend.

(4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis nach § 16 festzustellen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Wahlbeauftragte und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 9 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuss soll die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag ausschreiben und die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt machen.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Gruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,



8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreibungen können zu einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.

(4) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden (§ 6 Abs. 5). Die Frist nach Absatz 1 braucht nicht eingehalten zu werden.

## § 10 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität erstellt.

(2) Für jede Gruppe, getrennt nach Wahlbezirken, wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen und das Fachgebiet/Dienststelle bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer und das erste Studienfach.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von drei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit nach § 5 Abs. 2 können bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 1) gegenüber der oder dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

(5) Für Ergänzungswahlen im Semester der Wahlen gilt das Wählerverzeichnis des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat. Im übrigen wird ein aktualisiertes Wählerverzeichnis errichtet, das für die Dauer von einer Woche ausgelegt wird.

## § 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses, zur Wahl des Fakultätsrates bei der oder dem Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge

1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung,

2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierende die Semesteranschrift und die Matrikelnummer),

3. die eigenhändige Unterschrift der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin und jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie oder er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur in einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt sind, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin oder ein Listensprecher genannt ist, gilt die oder der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der oder dem Wahlbeauftragten der Fakultät zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin bzw. Listensprecher).

## § 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat von den Wahlbeauftragten der Fakultäten, bei der Wahl zum Senat vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist gemäß § 11 Abs. 1 beschließt der Wahlausschuss unter Hinzuziehung der Wahlbeauftragten über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 11, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin oder den Listensprecher zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 11 Abs. 1 zu beseitigen. Maßgeblich ist der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(3) Spätestens 14 Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Wahlvorschläge vom Wahlausschuss universitätsöffentlich bekanntzugeben.

## § 13 Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Bei der Wahl sind nur die dafür vorgesehenen Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahl-

kreises, die Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Gruppe sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter durch Los ermittelt.

(3) Findet Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel Raum für die Wählerin oder den Wähler, um wählbare Personen nach § 6 Abs. 7 einzutragen und anzukreuzen.

(4) In den Wahllokalen sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein, die verschiedenen Statusgruppen angehören sollen.

#### § 14 Wahlgang

(1) Die Stimmabgabe für jedes Gremium richtet sich nach dem Verfahren nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne einzuwerfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr oder ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre oder er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe die Urne versiegelt bleibt.

#### § 15 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der oder des Wahlberechtigten dieser oder diesem vor der Wahl von der oder dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirkes ausgehändigt oder übersandt oder während der Wahl in einem Wahllokal von einer Wahlhelferin oder von einem Wahlhelfer übergeben. Der Antrag kann bis zur Schließung des Wahllokals gestellt werden.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerläuterung gemäß Absatz 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und dieser der oder dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.

(4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der oder dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks oder in einem der Wahllokale eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die oder der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ("B"). Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden der Wahlniederschrift beigelegt.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält, auf dem Wahlschein die Unterschrift fehlt oder aus den Angaben zur Person die Wählerin oder der Wähler nicht eindeutig ermittelt werden kann,
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
4. die Wählerin oder der Wähler bereits direkt (§ 14) gewählt hat.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl-niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl-niederschrift beizufügen.

#### § 16 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden in den einzelnen Wahlbezirken nach Schließung der Wahllokale die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl-niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. auf denen mehr Stimmen vergeben sind, als die Wählerin oder der Wähler vergeben durfte,
  3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
  4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
  5. wenn die Stimmabgabe nicht auf den dafür vorgesehenen Unterlagen erfolgt ist.

(3) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Listenvorschlags.

(4) Bei der Wahl zum Senat wird dieses Zwischenergebnis unverzüglich dem Wahlausschuss zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses übermittelt.

(5) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(6) Findet Mehrheitswahl statt, so bleiben die Regelungen der vorstehenden Absätze außer Betracht, soweit sie konkurrierende Listen voraussetzen.

(7) Für die Wahl zum Fakultätsrat wird das festgestellte Ergebnis der Wahl fakultätsintern, für die Wahl zum Senat universitätsintern unverzüglich bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 19) hinzuweisen.

(8) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

### § 17 Erklärung nach Wahlen

Wird eine Person in ein Gremium gewählt, ohne kandidiert zu haben (§ 6 Abs. 7), so ist diese darüber unverzüglich zu informieren. Will sie das Mandat nicht annehmen, so hat sie die Nichtannahme innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.

### § 18 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahl

unterlagen selbst werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter Verschluss aufbewahrt; sie sind auf Anforderung der oder dem jeweiligen Wahlbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wahl Niederschrift muss enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 16,
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

(3) Die Wahl Niederschriften werden vom Wahlausschuss zu einer gemeinsamen Wahl Niederschrift zusammengefasst.

### § 19 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 15.00 Uhr des 7. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekanntzugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

### § 20 Stellvertretung

Jedes Mitglied eines Gremiums kann durch ein Mitglied der Reserveliste vertreten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

## § 21 Vakanzen und Nachrücken

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste nach, die noch nicht Mitglied des Gremiums ist.

(2) Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so ist nach § 6 Abs. 5 zu verfahren.

## § 22 Amtszeit und Wiederwahl

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. Die Wahl soll in dem dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester stattfinden.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(4) Für die Mitglieder aller Gremien ist Wiederwahl zulässig.

## § 23 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. Ist die Stellvertreterin studentisches Universitätsmitglied, kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Amtszeit auf ihren Antrag hin bis auf ein Jahr verkürzen.

(2) Für Wahlvorschläge gelten § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 entsprechend. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam (Artikel 2 GrundO). Wählbar sind nur Mitglieder der Universität Potsdam gemäß § 58 Abs. 1 BbgHG. Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 9, 10, 14 - 19 entsprechend.

(3) Stehen mindestens drei Personen zur Wahl, so ist die Wahl auf diese beschränkt. Stehen weniger als drei Personen zur Wahl, so kann jede wählbare Person gewählt werden; § 6 Abs. 7 und § 13 Abs. 3 gelten entsprechend. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält, ist als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los.

(4) Bei vorzeitiger Vakanz im Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls dieser sechs Monate oder mehr beträgt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung, in den zentralen Einrichtungen und in der zentralen Universitätsverwaltung wird jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden als Personenwahlen in Vollversammlungen der weiblichen Mitglieder der Universität im jeweiligen Bereich durchgeführt. Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4 gelten bezogen auf den jeweiligen Bereich entsprechend. Die Vollversammlung wird von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule einberufen. Die Wahl steht unter der Leitung einer von der Vollversammlung zu wählenden Wahlleiterin. § 7 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag einer anwesenden Wahlberechtigten erfolgt sie schriftlich als geheime Wahl. Die Wahlleiterin errichtet eine Niederschrift über die Wahl und übermittelt sie dem Wahlausschuss.

## § 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 4. September 1997 (AmBek UP S. 198) außer Kraft.

**Ordnung für Studium und Prüfung  
im gemeinsamen englischsprachigen  
Masterstudiengang  
"Polymer Science"**

**der Freien Universität Berlin,  
der Humboldt-Universität zu Berlin,  
der Technischen Universität Berlin  
und der Universität Potsdam**

**Vom 29. Juli 1999**

Aufgrund von § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165), in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl S. 74) und § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.06.1991 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl II S. 173), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Berlin und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die folgende "Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang Polymer Science" am 17. Mai 1999 erlassen.<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Benotung, Maluspunkte
- § 7 Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zeugnis und Urkunde
- § 10 Weitere Vorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Aufbau und Abschluss des gemeinsamen englischsprachigen Masterstudienganges Polymer Science an den beteiligten Hochschulen als Reformmodell.

<sup>1</sup> Die Ordnung wurde am 26. Juli 1999 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin sowie am 13. August 1999 durch den Rektor der Universität Potsdam bestätigt.

**§ 2 Ziel des Studiums, Mastergrad**

(1) Aufbauend auf einer vorhergehenden Grundausbildung in Chemie, Physik oder einem einschlägigen Fach der Ingenieurwissenschaften sollen durch den Masterstudiengang die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in Polymer Science in englischer Sprache vermittelt werden. Es soll die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden, Ergebnisse zu interpretieren und zu kommunizieren.

(2) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(3) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für die Immatrikulation ist ein qualifizierter Hochschulabschluss mit dem Grad Bachelor of Science, der erwarten lässt, dass das Studium erfolgreich durchgeführt werden kann. Außerdem sind ausreichende Englischkenntnisse nachzuweisen, in der Regel durch ein entsprechendes Testergebnis (TOEFL mindestens 550 Punkte) oder gleichwertige Kenntnisse.

(2) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur befristet für zwei Semester. Sie wird mit der Maßgabe versehen, durch erfolgreiche Teilnahme an den im Masterstudiengang vorgesehenen Kursen (mindestens 10 cr pro Quartal) die erforderliche Qualifikation nachzuweisen. Während der befristeten Immatrikulation können jederzeit Auflagen erteilt werden, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den Masterstudiengang notwendig sind. Die Befristung kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses um jeweils zwei Semester verlängert werden. Die Befristung wird aufgehoben, sobald die fachliche Qualifikation gemäß Satz 2 und 3 nachgewiesen ist.

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt einen aus allen beteiligten Universitäten zusammengesetzten Prüfungsausschuss ein, bestehend aus drei Professoren/ Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden dieses Studienganges. Dieser ist zuständig für:

- die Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3,
- die Information und Beratung der Studieninteressenten und Studierenden,
- die Studienorganisation einschließlich der Betreuung der Studierenden durch Mentoren,
- die Organisation der Prüfungen.

Die Gemeinsame Kommission kann diese Aufgaben auch selbst wahrnehmen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt.

(3) Die Gemeinsame Kommission legt auf Vorschlag der jeweils für ein Lehrangebot verantwortlichen Hochschul-lehrer in Abstimmung mit den für das Lehrangebot mitverantwortlichen Fachbereichen bzw. Fakultäten die Leistungspunkte fest, die aufgrund von Studien- bzw. Prüfungsleistungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. in einer fachlich aufeinander bezogenen Folge von Lehrveranstaltungen erreichbar sind. Die Zuordnung orientiert sich am European Credit Transfer System (ECTS).

## § 5 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel nach vier Semestern zu erreichen (Regelstudienzeit). Er schließt die Anfertigung der Masterarbeit von maximal 6 Monaten (Polymerchemie, Ingenieurwissenschaften) bzw. 9 Monaten (Polymerphysik) im 3. und 4. Semester ein.

(2) Prüfungsleistungen können in englischer oder deutscher Sprache erbracht werden. Zur Feststellung des Studienabschlusses werden Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges gemäß § 7 mit Leistungspunkten benotet. Die für eine Studien- und Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten wird auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "E = ausreichend" erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika berücksichtigt.

(3) Von den insgesamt geforderten 120 Leistungspunkten (cr) sind je 15 cr aus jedem der vier Schwerpunktbe-reiche

1. Polymer Synthesis
2. Polymer Physics
3. Polymer Technology and Processing
4. Polymer Properties and Colloids

des 1. und 2. Semesters nachzuweisen (Gegenstandskatalog s. Anhang). Im 3. und 4. Semester sind mit Forschungspraktika und begleitenden Lehrveranstaltungen (Block A) sowie der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Block B) insgesamt weitere 60 cr nachzuweisen und zwar:

bei chemischer und ingenieurwiss. Ausrichtung:

Block A und Block B je 30 cr

bei physikalischer Ausrichtung:

15 cr (Block A) und 45 cr (Block B)

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang gemäß § 3 verwendet worden sind, werden im Masterstudiengang nicht erneut angerechnet.

## § 6 Benotung, Maluspunkte

(1) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die eine Studien- und Prüfungsleistung bescheinigt werden sol-

len, ist eine Anmeldung erforderlich. Der/die Dozent/in setzt die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über vorgenommene Anmeldungen in Kenntnis. Änderungen müssen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Stellungnahme der Mentorin /des Mentors genehmigt werden.

(2) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung für die dazugehörige Prüfung.

(3) Die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung muss mit etwaiger Wiederholung bis zum Vorlesungsbeginn des kommenden Semesters erfolgen. Die Terminabsprache erfolgt im Benehmen mit den Studierenden.

(4) Zur Benotung einer Studien- und Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden

A = ausgezeichnet (excellent)

B = sehr gut (very good)

C = gut (good)

D = befriedigend (satisfactory)

E = ausreichend (sufficient)

F = nicht ausreichend (fail)

(5) Die Bewertung "F = nicht ausreichend (fail)" einer Studien- und Prüfungsleistung sowie Versäumnis/Nichteinhaltung eines festgelegten Termins und Rücktritt ohne triftigen Grund werden durch die jeweilige Lehrkraft dem/der Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss und dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission mitgeteilt. Wird die Prüfung im Wiederholungsfall nicht bestanden oder wird an der Prüfung wiederholt nicht teilgenommen, wird sie mit einem Maluspunkt bewertet.

## § 7 Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss erfolgt im Regelfall nach erfolgreichem Abschluss des 2. Semesters beim Prüfungsausschuss. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Studienberechtigung bzw. des abschließenden Schulzeugnisses, sowie des/der früheren Hochschulabschlusses/Hochschulabschlüsse,
- b) Nachweis der Zulassung und Immatrikulation für den Masterstudiengang Polymer Science an einer der beteiligten Hochschulen,
- c) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 60 Leistungspunkten für das erste Studienjahr nach § 5 Abs. 3,
- d) der Vorschlag für das Thema einer Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers/der Betreuerin.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss. Er kann zulassen, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1c bis zum Abschluss der Masterarbeit nachgereicht werden. Er legt Thema und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit von sechs bzw. neun Monaten gemäß § 5 Absatz 1 fest.

## § 8 Masterarbeit

(1) Die in englischer oder auf Wunsch des Studierenden in deutscher Sprache zu verfassende Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem der Polymerwissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum fachkompetent zu bearbeiten. Der Mentor/die Mentorin hat die Pflicht, den Kandidaten/die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Mentor/der Mentorin die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Masterarbeit wird in einer ca. einstündigen mündlichen Disputation vor der Betreuerin/dem Betreuer und mindestens einem/einer weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/in aus einer der vier beteiligten Universitäten verteidigt. Die Disputation beginnt mit einer etwa 15 minütigen Vorstellung der Arbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin. Ihr folgt eine etwa 45-minütige Diskussion und Befragung über Themen im weiteren Umfeld der Arbeit. Die Disputation ist öffentlich, sofern der Kandidat/die Kandidatin dem nicht widerspricht.

(5) Nach Abschluss der Disputation legen der Mentor/die Mentorin der Arbeit und der/die weitere zur Bewertung bestellte Prüfer/Prüferin die Note für die Masterarbeit gemäß § 6 fest. Dabei soll die schriftliche Leistung mit dem doppeltem Gewicht in die Bewertung eingehen wie die mündliche Leistung. Soweit sich Betreuer/in und weitere Prüfer/in nicht auf eine gemeinsame Note verständigen können, wird das arithmetische Mittel der von beiden jeweils einzeln festgesetzten Noten als Note gemäß Satz 1 festgelegt.

## § 9 Zeugnis und Urkunde

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 5 Abs. 3 aus dem im Anhang befindlichen Gegenstandskatalog geforderten Leistungspunkte nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt 3 Maluspunkten nicht überschritten worden ist. Zur Ermittlung der Note des Studienabschlusses werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(2) Bei der Ermittlung der Noten gemäß Absatz 1 wird bei dem Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Kom-

ma berücksichtigt. Die Noten für den jeweiligen Bereich und die Gesamtnote auf dem Zeugnis lauten:

Bei einem Notenwert bis 1,3	= ausgezeichnet (excellent)	= A
bei einem Notenwert über 1,3 bis 2,0	= sehr gut (very good)	= B
bei einem Notenwert über 2,0 bis 2,7	= gut (good)	= C
bei einem Notenwert über 2,7 bis 3,5	= befriedigend (satisfactory)	= D
bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend (sufficient)	= E

(3) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) ausfertigt. Zeugnis und Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Vorsitzenden der GK unterzeichnet sowie mit den Siegeln der beteiligten Universitäten versehen. Zeugnis und Urkunde sind deutsch- und englischsprachig (siehe Muster).

## § 10 Weitere Vorschriften

Mit der Immatrikulation an einer der beteiligten Hochschulen gelten für den/die Studierende/n die jeweiligen Bestimmungen dieser Hochschule bzw. des jeweiligen Bereichs ergänzend zu dieser Ordnung.

## § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der vier beteiligten Universitäten in Kraft.

## Curriculum Master Course "Polymer Science"

### 1. Quarter "Polymer Chemistry/Synthesis" at FUB

VL Introduction to Macromolecular Chemistry 2 cr

Definitions, types of polyreactions, comparison chain and step-growth, constitution of polymers, homo- and copolymers, networks, configuration and conformation of polymers, contour length, coil formation, mobility in polymers, glass temperature, rubber elasticity, molecular weight distribution, energetics of polyreactions, examples for polyreactions (polyadditions, polycondensations, polymerizations)

VL Basic Polymer Synthesis 3 cr

A. Chain-growth Polymerizations  
anionic, cationic, Ziegler/Natta, ROMP, radical.  
This involves living methods, mechanistic details, recent developments and important examples.

B. Step-growth Polymerizations  
divided into those which proceed with CC- and CO- and CN-bond formation: Suzuki, Heck, ADMET, classical polycondensations, mild polycondensations with methods from peptide synthesis, silyl-method etc.

VL	Selected Topics of Polymer Chemistry	1 cr
UE	Seminar on Basic Polymer Synthesis	1 cr
UE	Lectures/colloquia on Polymer Synthesis	1 cr
PR	Basic Lab on Polymer Synthesis and Characterization	6 cr
	Course in the semester break (topic optional)	1 cr
		<hr/> 15 cr

Abbreviations:

VL = lecture course; UE = seminar or practice; PR = practical laboratory course; IC = integrated course

## 2. Quarter "Polymer Physics" at the HUB

VL	Introduction to Macromolecular Physics	4 cr
	Configuration and conformation of isolated polymer chains, rotational isomeric state model, thermodynamics and statistical mechanics of polymer solutions, scaling theory, single chain dynamics, viscoelasticity, glass transition, phase separation, self-assembly	
VL	Polymer Characterization	3 cr
	Mass spectroscopy, gel permeation chromatography, viscosimetry, spectroscopies (NMR, ESR, infrared, Raman, steady state and time resolved fluorescence, non-linear optics), differential scanning calorimetry and other thermal methods, scattering of light, x-rays & neutrons, microscopies using light, electrons & scanning probes, mechanical testing, molecular modeling	
UE	Seminar on Polymer Physics	1 cr
	Selected topics of current polymer physics	
UE	Seminar on Polymer Characterization	1 cr
	Novel methods for polymer characterization	
PR	Polymer Characterization Laboratory	3 cr
	Optical spectroscopy (Infrared, UV-VIS, Fluorescence, Non-linear), Optical-, Electron- & Scanning Probe-Microscopies, X-ray Scattering, Molecular Modeling	
PR	Laboratory on Polymers at Surfaces and Interfaces (during summer break)	3 cr
		<hr/> 15 cr

## 3. Quarter "Polymer Technology and Processing" at TUB

VL	Polymerization Technology	2 cr
	Engineering principles applied to the analysis and design of polymerization processes. Mathematical modeling of polymerization kinetics, mass polymerization, solution polymerization emulsion polymerization, ideal polymerization reactors, heat and mass transfer, reactor dynamics and optimization, mixing effects, up-scaling. Examples of important industrial processes.	
UE	Seminar on Polymer Technology	1 cr
PR	Laboratory course on Polymerization Technology	3 cr
IC	Polymer Processing	3 cr
	Fluid mechanics, definition and measurement of material functions of complex fluids, linear and nonlinear elasticity and viscoelasticity, material functions of important polymer fluids, application of engineering principles to the analysis of polymer processes such as extrusion, roll coating, mixing, etc.	
VL	Surface Science of Polymers	2 cr
	Surface properties of polymers: morphology and surface energies, wetting and dewetting behavior, thin polymer films and coatings; Polymer adsorption and surface anchored polymer layers: structures, slippage, adhesion and adhesives, functionalization of polymer surfaces; Biocompatible polymers: cell adhesion, biofouling	
UE	Surface Science of Polymers	1 cr
IC	Thermodynamics of Polymer Solutions	2 cr
	Vapor pressure of polymer solutions, UCST- and LCST-de-mixing, high pressure phase equilibria, Flory-Huggins-Theory, extended lattice models, equations of state, perturbation theory of polymers, phase equilibrium calculation, influence of molecular weight polydispersity	
PR	Lab course on structural and thermal characterization of polymers (during spring break)	1 cr
		<hr/> 15 cr



#### 4. Quarter "Properties of Polymers" at UP

VL	Physical and Engineering Properties	2 cr
	Structure-property relations and predicting polymer properties with examples from mechanical behavior, thermally induced processes, liquid-crystalline phases, electrical insulation and dielectric behavior, electrical conductivity, ferro-, pyro- and piezoelectricity, linear and nonlinear optical behavior, photo- and electro-luminescence including applications in mechanical and electrical engineering, sensor and actuator technology, biomedical and communications devices.	
VL	Colloidal Phenomena	1 cr
	Colloidal systems; colloid stability (DLVO theory); colloid formation; self-assembly; charged colloidal systems; colloid applications.	
VL	Biopolymers	1 cr
	Structure, function and properties of naturally occurring polymers such as proteins, polysaccharides, polyesters and DNA; polymer chemistry of biological processes; synthetic biopolymers and derivatives, their fabrication and their applications.	
UE	Seminar on Physical and Engineering Properties	2 cr
UE	Seminar on Colloidal Phenomena	1 cr
UE	Seminar on Biopolymers	1 cr
PR	Electrical and Optical Properties Laboratory	3 cr
	One or two day experiments on dielectric spectroscopy, charging and charge storage, poling and piezo-/pyroelectricity, refraction and birefringence.	
PR	Biopolymer and Colloid Laboratory	3 cr
	Preparation of chitosan, of carboxymethylchitosan, and of chitosan films; gel permeation and mass spectrometry of biopolymers. Formation of emulsions and micro-emulsions; colloidal dispersions; electrokinetic characterization; light scattering; electron microscopy; viscometry.	
	Course in the semester break (topic optional)	1 cr
	<hr/> 15 cr	

## II. Bekanntmachungen

### Entscheidung des Rektors über die Binnenstruktur des Sprachenzentrums

I. Hiermit wird die Binnenstruktur gem. § 3 der Satzung des Sprachenzentrums vom 29. Juli 1999 wie folgt festgelegt:

Das Sprachenzentrum gliedert sich in die jeweils von einer Sprachbereichsleiterin oder einem Sprachbereichsleiter geleiteten Sprachbereiche

**Englisch**  
**Romanische Sprachen**  
**Slavische Sprachen**  
**Deutsch als Fremdsprache**

Der Rektor behält sich vor, bei Bedarf weitere Sprachbereiche einzurichten.

II. Diese Entscheidung ist Grundlage für die Bestellung der Sprachbereichsleiterinnen und Sprachbereichsleiter gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Sprachenzentrums.

Prof. Dr. W. Loschelder